



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Schulen in Bayern

Auslauf heute!

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4004.4 – 6b.25 423

München, 25.04.2013
Telefon: 089 2186 2762
Name: Herr Dr.Kley

**Handreichung "Mehrarbeit im Schulbereich", Handreichung der
Hauptpersonalräte in der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Lehrkräfte
(abl), Stand Dezember 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hauptpersonalräte in der Arbeitsgemeinschaft bayerischer Lehrkräfte (abl) haben zu der für den Vollzug der Mehrarbeit maßgeblichen Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“ vom 10. Oktober 2012 (Az.: II.5 – 5 P 4004.4 – 6b.85480) eine Handreichung mit Anwendungshinweisen herausgegeben. Hierbei sind Fragen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus herangetragen worden, deren Beantwortung zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der genannten Bekanntmachung und zur Vermeidung von Missverständnissen vorsorglich allen Schulen zur Kenntnis gebracht wird.

Hinsichtlich der auf Seite 3 der Handreichung unter Nr. 1 2. aufgeführten ersten beiden Beispiele für unterrichtliche Tätigkeiten („Probeunterricht“; „mündliche Prüfungen“) sei auf Folgendes hingewiesen:

Wie in der Handreichung zutreffend festgestellt, ist auch der Probeunterricht im Rahmen des Aufnahmeverfahrens von Schülerinnen und Schülern „Unterricht“ im Sinne der genannten Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“ bzw. im Sinne von § 3 der Lehrerdienstordnung (LDO). Die Qualifikation als „Unterricht“ im vorstehenden Sinne bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass die Abhaltung von Probeunterricht stets Mehrarbeit verursacht. Dies hängt vielmehr davon ab, ob der Probeunterricht außerhalb der regelmäßig wöchentlich zu erbringenden individuellen Unterrichtspflichtzeit gehalten wird oder nicht (vgl. hierzu Nr. I. 2. Satz 1 der Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“).

Hält beispielsweise eine Lehrkraft anstelle einer Stunde Pflichtunterricht eine Stunde Probeunterricht, führt dies zu keiner Überschreitung ihrer regelmäßig wöchentlich zu erbringenden individuellen Unterrichtspflichtzeit. Daher fällt in diesem Beispielsfall auch keine Mehrarbeit an. Anders zu beurteilen ist dies auf der Grundlage der vorstehenden Festlegung ggf. für die Lehrkraft, die die vakante Stunde Pflichtunterricht vertretungsweise übernimmt. Zu einer Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtspflichtzeit durch die Abhaltung von Probeunterricht kann es insbesondere kommen, wenn eine Teilzeitlehrkraft an einem Tag, an dem sie regulär keinen Unterricht halten müsste, ohne zeitlichen Ausgleich innerhalb der maßgeblichen Unterrichtswoche zur Abhaltung von Probeunterricht herangezogen wird.

Die weiterhin in der genannten Handreichung enthaltene Festlegung, dass mündliche Prüfungen aller Art eine Form des Unterrichts sind, ist zutreffend, soweit damit die Abhaltung mündlicher Prüfungen in Form mündlicher Leistungsnachweise innerhalb des regulären Unterrichts gemeint ist. Davon abzugrenzen ist jedoch beispielsweise die Durchführung mündlicher Abschlussprüfungen, die keinen „Unterricht“ im Sinne der oben zitierten Bestimmungen darstellen. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine außerunterrichtliche Dienstpflicht im Sinne des § 9a LDO, die außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtspflichtzeit zu erbringen ist. Mehrarbeit

im Sinne der Nr. I. 2. Satz 1 der Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“ kann hier nicht entstehen.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Mehrarbeitsabrechnung im Lehrerbereich derzeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und deren Auswertung bleiben abzuwarten. Ggf. wird auf Grundlage dieser Ergebnisse eine Änderung der Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“ vom 10. Oktober 2012 veranlasst sein. Bis dahin können jedoch die Schulen unter Berücksichtigung der obigen Hinweise ihre bisherige schulartspezifische Praxis der Mehrarbeitsabrechnung fortführen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent